



Stadtrecht

Archivsatzung für das Stadtarchiv der Stadt Hanau

Stadtverordneten- beschluss: 26.8.2019	Ausfertigung: 27.8.2019	Veröffentlichung: 28.8.2019	Inkrafttreten: 29.8.2019
---	--	--	---

Gemäß § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. Seite 291), und dem § 19 des Hessischen Archivgesetzes (HArchivG) vom 26.11.2012 (GVBl. Seite 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2017 (GVBl. 294), hat die Stadtverordnetenversammlung am 26.8.2019 die Neufassung der Archivsatzung für das Stadtarchiv der Stadt Hanau beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

- (1) Diese Satzung regelt den Umgang mit und die Benutzung von öffentlichem Archivgut der Stadt Hanau.
- (2) Öffentliches Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen der Stadt Hanau oder sonstigen Stellen bzw. Rechtspersonlichkeiten, die zur dauernden Aufbewahrung in das Archiv übernommen worden sind.
- (3) Unterlagen sind insbesondere Akten, Amtsbücher, Urkunden und andere Schriftstücke, Karten, Pläne, Plakate, Karteien, Siegel, Stempel, digitale Aufzeichnungen, Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen und sonstige Informationsträger einschließlich der auf ihnen überlieferten oder gespeicherten Informationen sowie der Hilfsmittel für ihre Ordnung, Benutzung und Auswertung.
- (4) Archivwürdig sind Unterlagen, die für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart von bleibendem Wert sind oder die zur Rechtswahrung sowie auf Grund von Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind.

§ 2 Stellung und Aufgaben des Archivs

- (1) Die Stadt Hanau unterhält ein Archiv.
- (2) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, bei städtischen Stellen angefallene Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, nach Feststellung der Archivwürdigkeit gemäß § 3 Abs. 6 dieser Satzung zu archivieren.
- (3) Archivierung umfasst die Aufgabe, das Archivgut zu übernehmen, zu erfassen, zu erschließen, auf Dauer aufzubewahren, zu sichern und allgemein nutzbar zu machen.
- (4) Als städtische Stellen gelten auch:
 1. städtische Eigenbetriebe sowie
 2. juristische Personen des Privatrechts, bei denen der Stadt mehr als die Hälfte der Anteile oder Stimmen zusteht.
- (5) Das Stadtarchiv ist an allen grundsätzlichen Fragen zu beteiligen, die Folgen für eine mögliche spätere Archivierung der Unterlagen haben (z. B. Aktenplan, Aktenordnung, Einsatz von Recyclingpapier, Einsatz von Mikrofilmen, Einführung und Änderung technischer Systeme zur Erstellung und Speicherung von Unterlagen).
- (6) Das Stadtarchiv kann Dokumentationsmaterialien zur Ergänzung seines Archivguts sammeln. Es kann fremdes Archivgut aufnehmen.
- (7) Das Stadtarchiv trägt zur Erforschung und Kenntnis der Stadtgeschichte bei.

§ 3 Aussonderung und Bewertung von Unterlagen

- (1) Die städtischen Stellen sind verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich sind, auszusondern. Die städtischen Stellen prüfen in regelmäßigen Abständen, mindestens aber alle zwei Jahre, welche Teile ihrer Unterlagen für die laufenden Dienstgeschäfte nicht mehr benötigt werden. Unterlagen sollen im Regelfall spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung ausgesondert werden.
- (2) Ausgesonderte Unterlagen sind von der abgebenden städtischen Stelle unter Angabe der Aufbewahrungsfrist in ein Aussondungsverzeichnis einzutragen und dem Archiv vollständig zur Übernahme anzubieten. Gesetzliche Vorschriften über die Löschung oder Vernichtung unzulässig erhobener oder verarbeiteter Daten oder Unterlagen bleiben unberührt. Anzubieten sind auch Unterlagen, die besonderen Vorschriften über Geheimhaltung oder über den Datenschutz unterworfen sind.
- (3) Das Stadtarchiv übernimmt auch Belegstücke sämtlicher Veröffentlichungen und amtlicher Drucksachen der Stadt. Dem Stadtarchiv oder der Landeskundlichen

Abteilung der Stadtbibliothek Hanau sind die ausgesonderten Bücher aus den Dienstbibliotheken der städtischen Stellen anzubieten.

- (4) Auswahlkriterien und technische Kriterien für die Übernahme von automatisiert gespeicherten Informationen legen die anbietenden städtischen Stellen und das Stadtarchiv in einer Vereinbarung vorab im Grundsatz fest.
- (5) Im Einvernehmen mit dem Stadtarchiv kann vom Anbieten von Unterlagen von offensichtlich geringer Bedeutung abgesehen werden.
- (6) Das Stadtarchiv entscheidet über die Archivwürdigkeit der ausgesonderten Unterlagen (Bewertung) und die Übernahme in das Stadtarchiv. Mit der Übernahme gehen die Unterlagen in die ausschließliche Verfügungsgewalt des Stadtarchivs über.
- (7) Unabhängig von der Archivwürdigkeit können Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist, dem Archiv zur befristeten Aufbewahrung als Zwischenarchivgut angeboten werden. Die städtischen Stellen legen in Abstimmung mit dem Archiv die Aufbewahrungsfristen auf der Grundlage von Rechtsvorschriften oder zur Sicherung der Verwaltungsarbeit fest. Während dieser Fristen dürfen Unterlagen nicht verändert werden. Zwischenarchivgut ist nur den Bediensteten des Archivs und der abgebenden städtischen Stelle zugänglich. Über die Benutzung durch Dritte entscheidet die abgebende städtische Stelle. Die Verantwortung des Archivs beschränkt sich auf die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen.
- (8) Die Entscheidung über den Verbleib der Unterlagen im Archiv oder über ihre Vernichtung ist im Aussonderungsverzeichnis zu vermerken. Das Aussonderungsverzeichnis ist dauernd aufzubewahren.

§ 4 Vernichtung von Unterlagen

Die städtischen Stellen dürfen Unterlagen nur vernichten oder Daten nur löschen, wenn das Stadtarchiv die Übernahme abgelehnt oder nach § 2 Abs. 5 auf eine Anbietung verzichtet hat.

§ 5 Benutzung des Archivgutes

- (1) Die Benutzung des Archivgutes nach Maßgabe der Archivsatzung steht jeder Person zu, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern oder Eigentümerinnen des Archivgutes nichts Anderes ergibt.
- (2) Der Zweck der Nutzung, der persönlicher, amtlicher, wissenschaftlicher, pädagogischer, publizistischer oder gewerblicher Art sein kann, muss dargelegt werden.

(3) Möglichkeiten der Benutzung:

- a. Archivgut wird grundsätzlich durch persönliche Einsichtnahme im Archiv benutzt.
- b. Weiterhin ist eine mündliche oder schriftliche Auskunftserteilung möglich, die eine Vorlage oder Abgabe von Kopien, Abschriften oder anderen Reproduktionen gemäß Gebührenordnung einschließen kann.
- c. Die schriftliche oder mündliche Auskunftserteilung kann sich auf Hinweise zu einschlägigem Archivgut beschränken.
- d. Über die Art der Benutzung entscheidet das Archiv.

(4) Über die Erteilung der Benutzungsgenehmigung und die Art der Benutzung entscheidet die im oder für das Archiv zuständige hauptamtliche Stelle auf der Grundlage der Archivsatzung.

§ 6 Benutzungsantrag

(1) Die Benutzung ist schriftlich zu beantragen. Die Benutzerin oder der Benutzer hat sich auf Verlangen auszuweisen.

(2) Im Benutzungsantrag sind der Familienname, der Vorname und die Anschrift der Benutzerin oder des Benutzers, ggf. auch der Name und die Anschrift der Auftrag gebenden Person oder Institution, das Benutzungsvorhaben, der überwiegende Benutzungszweck und die Art der Auswertung, anzugeben.
Ist die Benutzerin oder der Benutzer minderjährig, hat sie/er dies anzuzeigen. Ist die Benutzerin oder der Benutzer unter 16 Jahren, bedarf es gem. Art. 8 DS-GVO der Einwilligung durch den Träger der elterlichen Verantwortung. Für jedes Benutzungsvorhaben ist ein eigener Benutzungsantrag zu stellen.

(3) Zur Bearbeitung des Benutzungsvorhabens verarbeitet das Stadtarchiv Hanau gem. Art. 6 Abs. 1 DS-GVO die unter § 6 Abs. 2 dieser Satzung aufgeführten personenbezogenen Daten, sowie als freiwillige Angaben E-Mail-Adresse und Telefonnummern.

Nach Beendigung des Benutzungsvorhabens werden die personenbezogenen Daten für die Erhebung von Statistiken anonymisiert und gelöscht sofern die Benutzerin oder der Benutzer der anschließenden Archivierung nicht zugestimmt hat.

(4) Die Benutzerin oder der Benutzer hat sich zur Beachtung der Archivsatzung zu verpflichten.

(5) Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann auf einen schriftlichen Benutzungsantrag verzichtet werden.

§ 7 Benutzungsgenehmigung

Die Benutzung des Archivs ist nach Maßgabe des § 6 dieser Satzung zu genehmigen, soweit dem nicht die in § 9 dieser Satzung aufgeführten Benutzungsgenehmigung entgegenstehen.

§ 8 Schutzfristen

Die Benutzung von Unterlagen, die einer Schutzfrist unterliegen, richtet sich nach § 13 und § 12 Abs. 3 HArchivG.

Für die Veröffentlichung von Erschließungsdaten im Internet wird die Anwendung der für die Hessischen Staatsarchive geltenden Rechtsgrundsätze in ihrer jeweils gültigen Fassung empfohlen.

§ 9 Einschränkung oder Versagung der Benutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzung des Stadtarchivs ist einzuschränken oder zu versagen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass

1. dem Wohl der Stadt, dem Wohl des Landes Hessen oder eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland oder dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland wesentliche Nachteile erwachsen oder

2. schutzwürdige Belange Dritter beeinträchtigt werden.

(2) Darüber hinaus kann die Benutzung des Stadtarchivs auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn

- a. Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen,
- b. die Antragstellerin oder der Antragsteller schwerwiegend gegen die Archivsatzung verstoßen oder ihr/ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
- c. der Ordnungszustand des Archivgutes eine Benutzung nicht zulässt,
- d. der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet würde,
- e. Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist oder
- f. der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in allgemein zugängliche Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.

- (3) Die Benutzungsgenehmigung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn:
- a. Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 - b. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
 - c. die Benutzerin oder der Benutzer gegen die Archivsatzung verstößt oder ihm erteilte Nebenbestimmungen nicht einhält oder
 - d. die Benutzerin oder der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

§ 10 Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Lesesaal

- (1) Das Archivgut wird während der festgesetzten Öffnungszeiten im Lesesaal zur Einsichtnahme vorgelegt.
Auf Antrag kann der Lesesaal außerhalb der Öffnungszeiten benutzt werden. Die elektronische Zutrittskontrolle prüft die Berechtigung und speichert die Nummer des Benutzungsausweises. Die Nummer wird nach sieben Tagen gelöscht. Der Lesesaal wird von einer Videokamera überwacht. Die Aufnahmen werden nach sieben Tagen gelöscht.
- (2) Das Betreten der Magazine durch Benutzerinnen und Benutzer ist untersagt.
- (3) Die Benutzerin oder der Benutzer hat sich im Lesesaal so zu verhalten, dass andere Personen nicht behindert oder belästigt werden. Zum Schutz des Archivgutes ist es insbesondere untersagt, im Lesesaal zu essen oder zu trinken. Taschen, Mäntel und dergleichen dürfen nicht in den Lesesaal mitgenommen werden.

§ 11 Vorlage von Archivgut

- (1) Das Archiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivgutes beschränken, es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.
- (2) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand wie es vorgelegt wurde spätestens am Ende der jeweiligen Öffnungszeiten wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern.
- (3) Bemerkt die Benutzerin oder der Benutzer Schäden an dem Archivgut, so hat sie/er dies unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.

- (4) Auf die Versendung von Archivgut zur Benutzung außerhalb des Stadtarchivs besteht kein Anspruch. Ausnahmsweise kann Archivgut an andere öffentliche Archive und zu Ausstellungszwecken auf Kosten der Ausleihenden ausgeliehen werden. Die Versendung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (5) Das Archivgut ist unveräußerlich.

§ 12 Reproduktionen und Editionen

- (1) Die Anfertigung von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung der Stadt Hanau. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck unter der Angabe der Fundstelle verwendet werden.
- (2) Die Herstellung von Reproduktionen fremden Archivgutes bedarf der schriftlichen Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers.

§ 13 Auswertung des Archivgutes

- (1) Die Benutzerin oder der Benutzer hat bei der Auswertung der aus dem Archivgut gewonnenen Erkenntnisse die Rechte der Stadt sowie die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter zu wahren. Sie/er hat die Stadt Hanau auf Verlangen von Ansprüchen Dritter durch schriftliche Erklärung freizustellen.
- (2) Bei der Veröffentlichung aus dem Archivgut gewonnener Erkenntnisse ist die Fundstelle anzugeben.

§ 14 Belegexemplar

- (1) Wird eine Arbeit unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst, sind Benutzerinnen oder Benutzer verpflichtet, dem Stadtarchiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte und die Veröffentlichung von Reproduktionen. Auf die Abgabe kann in Ausnahmefällen verzichtet werden.
- (2) Beruht die Arbeit nur teilweise auf Archivgut des Stadtarchivs, so hat die Benutzerin oder der Benutzer unaufgefordert die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.
- (3) Wird die Arbeit in einem elektronischen Netzwerk (z.B. Internet) veröffentlicht, so hat die Benutzerin oder der Benutzer dem Stadtarchiv unaufgefordert die entsprechende Adresse mitzuteilen. Bei zugangsbeschränkten Angeboten ist dem Stadtarchiv kostenloser Zugriff zur Sicherung eines Belegexemplars in elektronischer Form zu gewähren. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 15 Rechte Betroffener

Die Rechte von Betroffenen regelt Kapitel 3 der Verordnung (EU) 2016/679, der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Insbesondere für das Recht auf Auskunft gem. Art. 15 DS-GVO aus dem Archivgut sowie auf Berichtigung von Unterlagen gem. Art. 16 DS-GVO kommen zudem § 15 HArchivG i.V.m. § 25 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) zur Anwendung.

§ 16 Haftung

- (1) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für die von ihr/ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivgutes sowie für sonstige bei der Benutzung des Stadtarchivs verursachte Schäden. Dies gilt nicht, wenn die Benutzerin oder der Benutzer nachweist, dass sie/ihn kein Verschulden trifft.
- (2) Die Stadt haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut oder Reproduktionen zurückzuführen sind.

§ 17 Gebühren

- (1) Grundsätzlich ist die Nutzung des Stadtarchivs gebührenfrei.
- (2) Für die Anfertigung von Kopien werden folgende Gebühren erhoben:

a) Kopieraufträge (analog oder digital) pro Seite	1,00 €
b) Scannen am digitalen Lesegerät für Mikrofilme	1,00 €.
- (3) Die Gebühr schuldet, wer die Leistungen in Anspruch nimmt. Sie ist unmittelbar fällig mit der Inanspruchnahme der Leistung.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Archivsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Benutzerordnung vom 06.12.2001 aufgehoben